

Benutzungsgebühren

für die Strandbäder der Gemeinde Taching a. See in Taching a. See und in Tengling, den Zeltplatz in Taching a. See und die Bootsliegegebühren

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde Taching a. See erhebt für die Benützung der gemeindlichen Strandbäder in Taching a. See und in Tengling, den Campingplatz in Taching a. See und für die Bootsliegeplätze Gebühren.
- 2) Die Gebühren werden in den Strandbädern durch Lösung einer Eintrittskarte entrichtet. Am Campingplatz und für die Bootsliegegebühren erfolgt die Zahlung gegen Rechnung.
- 3) Zur Entrichtung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer verpflichtet (Gebührenschildner).
- 4) Kann die Eintrittskarte für die Strandbäder nicht mehr vorgezeigt werden, so ist mindestens die entsprechende Gebühr nach zu entrichten. Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.

§ 2 Gebührenhöhe Strandbäder

- 1) Für die Benützung der **Strandbäder** in Taching a. See und Tengling werden ab der Badesaison 2016 folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---------|
| 1.01 Tageseintrittskarten für Personen ab 10 Jahre bis 17 Jahre | 1,50 € |
| 1.02 Tageseintrittskarten für Personen ab 10 Jahre bis 17 Jahre mit gültiger Kurkarte | 1,00 € |
| 1.03 Tageseintrittskarten für Personen ab 18 Jahre | 3,00 € |
| 1.04 Tageseintrittskarten für Personen ab 18 Jahre mit gültiger Kurkarte | 2,50 € |
| 1.05 Jahresbadekarten für Personen ab 10 bis 17 Jahre | 20,00 € |
| 1.06 Jahresbadekarten für Personen ab 18 Jahre | 35,00 € |
| 1.07 Familien-Jahresbadekarten | 70,00 € |
| 1.08 Jahresbadekarten für Gemeindegänger ab 10 bis 17 Jahre | 10,00 € |
| 1.09 Jahresbadekarten für Gemeindegänger ab 18 Jahre | 22,00 € |
| 1.10 Familien-Jahresbadekarten für Gemeindegänger | 44,00 € |
- 2) Bei Tageskarten wird ab 16.00 Uhr nur noch die Eintrittsgebühr für Personen ab 10 Jahre bis 17 Jahre kassiert (1,50 €)
- 3) Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 % haben freien Eintritt in die gemeindlichen Strandbäder. Bei der Notwendigkeit einer Begleitperson (Eintrag „B“ im Schwerbehindertenausweis) hat die Begleitperson ebenfalls freien Eintritt.
- 5) Besucher von Campern haben bei Eintritt in das Strandbad Taching a. See die Eintrittsgebühr zu entrichten. Inhaber eines Bootsliegeplatzes sind zur Zahlung des Eintrittes an den gemeindlichen Strandbädern verpflichtet, sofern das Strandbad zu Badezwecken besucht wird.
- 6) Inhaber einer Ehrenamtskarte haben freien Zutritt.

§ 3 Gebührenhöhe Campingplatz

1) Für die Benützung des **Campingplatz** in Taching a. See werden folgende Gebühren erhoben:

Campingplatz für Zeitcamper

| | <u>Hauptsaison</u> | <u>Nebensaison</u> |
|---|--------------------|--------------------|
| 1.01 Campingplatzgebühr für Personen ab 6 bis 14 Jahre je Tag | 3,00 € | 2,00 € |
| 1.02 Campingplatzgebühr für Personen ab 15 Jahre je Tag | 6,50 € | 5,00 € |
| zusätzlich | | |
| 1.03 Standgebühr pro bewohntem Zelt oder Wohnwagen je Tag | 7,50 € | 5,00 € |
| 1.04 Kurbeitrag pro Übernachtung | 0,50 € | 0,50 € |
| 1.05 Strom: 1 kWh | 0,65 € | 0,65 € |
| 1.06 Stromanschluss (einmalig) | 1,50 € | 1,50 € |
| 1.07 für das Mitbringen von Hunden je Hund | 3,00 € | 3,00 € |

Als Hauptsaison gelten die Monate Juli und August.

Campingplatzgebühren für Dauercamper

| | |
|--|-------|
| 1.08 Dauerstellplätze Sommer (1.4.-15.10) | 775 € |
| 1.09 Winterstellplätze bis 100 m ² | 900 € |
| 1.10 Winterstellplätze über 100 m ² | 925 € |
| 1.11 Kurbeitrag pro Dauerstellplatz pro Jahr | 80 € |

2) Personen mit einem Grad der Behinderung ab 80 % sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.

§ 4 Gebührenhöhe Bootsliegeplätze

1) Für Boote werden folgende Liegegebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| 1.01 für Ruderboote jährlich | 110,00 € |
| für Ruderboote jährlich für Gemeindebürger | 70,00 € |
| 1.02 für Segelboote jährlich | 110,00 € |
| für Segelboote jährlich für Gemeindebürger | 70,00 € |
| 1.03 für Katamarane jährlich | 130,00 € |
| für Katamarane jährlich für Gemeindebürger | 90,00 € |

Saisonbezogene Angebotspreise können abweichend von der vorstehenden Gebührenordnung von der Zeltplatzleitung in Absprache mit der/dem Bürgermeister/in festgesetzt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Die bisher geltende Gebührenordnung tritt außer Kraft.

Waging a. See, 16.11.2015
Gemeinde Taching a. See



Ursula Haas, 1. Bürgermeisterin